Drucksache Nr. 1496

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 23. September 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NW) beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, beteiligt sind der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Kühn

MM D06/1496-2

Entwurf

eines

Gesetzes
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz –
VermKatG NW)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Aufgaben und deren Wahrnehmung

§ 2 Vorlage- und Unterrichtungspflicht

§ 3 Verwendungsvorbehalt

§ 4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

Abschnitt II: Landesvermessung

§ 5 Gegenstände der Landesvermessung

§ 6 Sonderregelungen

§ 7 Vermessungsmarken

Abschnitt III: Liegenschaftskataster

§ 8 Zweck und Aufbau

§ 9 Rechte der Eigentümer und anderer Berechtigter

§ 10 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Abschnitt IV: Abmarkung

§ 11 Abmarkung der Grundstücksgrenzen

§ 12 Mitwirkung der Beteiligten

§ 13 Sonderfälle

Abschnitt V: Katasterbehörden

§ 14 Landkreise und kreisfreie Städte

§ 15 Katasterämter

§ 16 Sonderaufsicht

§ 17 Unterrichtungs- und Weisungsrecht

§ 18 Personaleinsatz für Aufgaben der Landesvermessung in den Landkreisen

Abschnitt VI: Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Rechtsverordnungen

§ 21 Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgaben und deren Wahrnehmung

(1) Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind öffentliche Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden (§ 14) wahrgenommen werden.

(2) Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann die Verwendung von Vermessungsergebnissen anderer Behörden und Personen für die Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zulassen.

§ 2

Vorlage- und Unterrichtungspflicht

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden auf Anfordern zur kostenfreien Auswertung vorzulegen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen.

(3) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung oder für die Zustimmung nach § 97 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden die Katasterbehörden über die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, die ihrer Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planaufstellende Behörde erfüllt.

§ 3

Verwendungsvorbehalt

Die Vervielfältigung, Umarbeitung oder Veröffentlichung der Ergebnisse der Landesvermessung und der Nachweise des Liegenschaftskatasters bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1). Vervielfältigungen oder Umarbeitungen

zum eigenen Gebrauch oder zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden sind jedoch zulässig. Das Urheberrecht des Landes an den topographischen Landeskartenwerken (§ 5 Abs. 1 Nummer 4) bleibt unberührt.

§ 4

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümern oder Besitzern vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den hiermit verbundenen Aufwand, den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten und die Interessen der Betroffenen tunlich erscheint.

(3) Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die örtlichen Arbeiten veranlaßt hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Entschädigungspflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II: Landesvermessung

§ 5

Gegenstände der Landesvermessung

(1) Die Landesvermessung umfaßt

1. den Aufbau und die Erhaltung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen dienen,

3. die topographische Landesaufnahme,
4. die Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.

(2) Die Landesvermessung ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten regelt das Verfahren der Landesvermessung und bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Landeskartenwerke (Absatz 1 Nummer 4).

§ 6

Sonderregelungen

(1) Sonderregelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(2) Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt ist, kann in Einzelfällen gestattet werden, Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 auszuführen. Die Erlaubnis erteilt der Regierungspräsident.

§ 7

Vermessungsmarken

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungspunkte der Landesvermessung durch Vermessungsmarken festgelegt und daß für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Berechtigte Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen berücksichtigt werden. Für entstandenen Schaden gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Vermessungsmarken der Landesvermessung dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden oder mit deren Zustimmung sowie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren angebracht, wiederhergestellt oder entfernt werden.

(4) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden.

(5) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt mitzuteilen.

(6) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Meter Durchmesser weder überbaut noch abgetragen noch auf sonstige Weise verändert werden. Das Landesvermessungsamt kann die Schutzfläche auf bis zehn Meter Durchmesser erweitern, wenn dies zur Sicherung erforderlich ist.

(7) Wird ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter durch eine Schutzfläche (Absatz 6) in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen, soweit ihm Vermögensnachteile entstehen. Wird durch die Schutzfläche der Verkehrswert des Grundstücks gemindert, so ist ebenfalls eine angemessene Geldentschädigung zu gewähren.

Abschnitt III: Liegenschaftskataster

§ 8

Zweck und Aufbau

(1) Im Liegenschaftskataster sind die Grundstücke und Gebäude nachzuweisen und zu beschreiben, wie es die Bedürfnisse der Rechtspflege, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Statistik erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster ist auf der Grundlage der Landesvermessung einzurichten und zu führen (§ 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2). Es muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nachweisen.

§ 9

Rechte der Eigentümer und anderer Berechtigter

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters einsehen und Auskunft sowie Auszüge und Abschriften daraus erhalten.

(2) Das Vermessungszahlenwerk des Liegenschaftskatasters darf nur den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, den Behörden, deren Vermessungsergebnisse zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden dürfen (§ 1 Abs. 3), den Oberbergämtern und den unter der Aufsicht der Oberbergämter stehenden Markscheidern zugänglich gemacht werden. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann für Einzelangaben Ausnahmen zulassen.

(3) Die Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und den Erbbauberechtigten mitzuteilen. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Mitteilung an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

(4) Umfangreiche Veränderung und die Neueinrichtung können durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde (§ 14) auf Anfordern die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Angaben über die Art der Nutzung des Grundstücks (Nutzungsart) und deren Änderungen zu machen.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen.

(3) Kommt ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes nach, so kann die Katasterbehörde auf seine Kosten das Erforderliche durchführen oder durchführen lassen.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, ist verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden, aus denen sich sein Eigentumsrecht ergibt, auf Anfordern vorzulegen.

Abschnitt IV: Abmarkung

§ 11

Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind abzumarken, soweit nicht Hinderungsgründe bestehen.

(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzzeichen zu dulden, die zur Abmarkung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(3) Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen, so ist die Abmarkung zu unterlassen.

(4) § 7 Abs. 3 und 4 gilt für Grenzzeichen entsprechend.

§ 12

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Wenn Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden, ist den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beteiligten, die nicht zugegen waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung, Wiederherstellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sonderfälle

Abmarkungsvorschriften, die für besondere Fälle, wie Flurbereinigung, Auseinandersetzung, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, ein anderes Verfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

Abschnitt V: Katasterbehörden

§ 14

Landkreise und kreisfreie Städte

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden

1. das Liegenschaftskataster zu führen,
2. Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1) nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 1 Nummer 5) wahrzunehmen.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Bei Vorhaben der Landesvermessung, die sich über Gebiete mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte erstrecken, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Durchführung der Arbeiten einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt für das ganze Vermessungsgebiet übertragen.

§ 15

Katasterämter

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 ein Katasteramt einzurichten und ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen.

(2) Zum Leiter eines Katasteramts kann nur bestellt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt,
2. sich nach der Großen Staatsprüfung mindestens drei Jahre lang in einem Amt des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Beamter im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bewährt hat und
3. nach seiner geistigen und charakterlichen Veranlagung für eine leitende Tätigkeit geeignet ist.

Die Bestellung eines Beamten zum Leiter eines Katasteramts wird wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde (§ 16) sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie ihr von der Anstellungskörperschaft mitgeteilt worden ist, beanstandet hat.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt organisatorisch eine andere Regelung treffen. Auch in diesem Falle müssen die Aufgaben unter Verantwortung eines Beamten durchgeführt werden, der die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.

§ 16

Sonderaufsicht

Der Regierungspräsident führt die Sonderaufsicht über die Landkreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden.

§ 17

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Katasterbehörden unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch in vermessungs- und katastertechnischen Angelegenheiten die Befugnisse der §§ 107 bis 111 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 18

Personaleinsatz für Aufgaben der Landesvermessung in den Landkreisen

(1) Gehen Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Nummer 2 nach ihrem Umfang über die Leistungskraft eines Landkreises hinaus, so sind die anderen Landkreise verpflichtet, diesen Landkreis durch Bereitstellung von Fachkräften bei der fristgerechten Erfüllung solcher Aufgaben zu unterstützen. Die Landkreise vereinbaren die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß an den betroffenen Landkreis vorübergehend Fachkräfte anderer Landkreise abgeordnet werden. Die Abordnung soll in diesem Falle nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Die Auswahl der abzuordnenden Fachkräfte bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI: Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 19

Ordnungwidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 4 Unterlagen auf Anfordern nicht vorgelegt;
2. entgegen § 3 Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster ohne Genehmigung vervielfältigt, umarbeitet oder veröffentlicht;
3. die nach § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 zulässigen Arbeiten behindert;
4. entgegen § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzzeichen anbringt, wiederherstellt oder entfernt;
5. entgegen § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 4 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbar-

keit von Vermessungsmarken oder Grenzzeichen gefährdet;

6. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 können verbotswidrig hergestellte Schriften und Karten eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 20

Rechtsverordnungen

(1) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Verwendung der Ergebnisse von Vermessungen, die von anderen als den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Personen ausgeführt werden, für die Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (§ 1 Abs. 3),
2. die Einrichtung und die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 8 Abs. 2),
3. das Verfahren bei der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 11 und 12),
4. das Verfahren der Offenlegung (§ 9 Abs. 4),
5. die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung durch die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 14).

(2) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Fachkräften der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 12 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 — GV. NW. S. 113) zu regeln.

§ 21

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft:

1. das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (PrGS. NW. S. 160),

2. das Gesetz betreffend die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (PrGS. S. 160),
3. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, vom 3. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 161),
4. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277),
5. die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30. September 1944 (RGBl. I S. 273) und die Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1944 (RGBl. I S. 274), *)
6. das lippische Gesetz, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinerung neuer Grenzen betreffend, vom 27. Februar 1890 (Gesetz-Samml. für das Fürstentum Lippe — L.V. 20 S. 279, Berichtigung S. 299),
7. die lippische Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, vom 17. Juli 1890 (Gesetz-Samml. für das Fürstentum Lippe — L.V. 20 S. 299).

§ 22

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

*) Für den Fall, daß das vorgesehene „Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts" vor dem Vermessungs- und Katastergesetz beschlossen und verkündet wird, sind § 21 Nr. 5 zu streichen und die Nrn. 6 und 7 durch die Nrn. 5 und 6 zu ersetzen.

Begründung

I.

Im Allgemeinen

Die Anforderungen, die von Staat und Wirtschaft an das öffentliche Vermessungswesen gestellt werden, sind seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nach Art, Umfang und Dringlichkeit um ein Vielfaches gewachsen. Es ist dies eine natürliche Folge des Wandels von der Agrar- zur Industriegesellschaft, der auf das Mehrfache gestiegenen Bevölkerungsdichte und der darin begründeten hohen Intensität der Bodennutzung und des Bodenverkehrs.

Die Vermessungs- und Katasterbehörden haben sich zwar ständig den gesteigerten und gewandelten Anforderungen angepaßt, indem sie von den Fortschritten der Technik Gebrauch machten und die Zielsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Form ihrer Ergebnisse nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ausgestalteten. Dieser Entwicklung werden jedoch die geltenden Rechtsvorschriften, die bis auf das Jahr 1839 zurückgehen, nicht mehr gerecht. Es handelt sich dabei um ehemaliges preußisches und lippisches Recht sowie um früheres Reichsrecht, das als Landesrecht fortgilt. Bei der Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen fortgeltenden preußischen Rechts konnten zwar die völlig überholten Teile aufgehoben, aber keine der heutigen Situation angemessene Rechtsvorschriften neu eingeführt werden.

Hinzu kommt, daß die Organisation der Vermessungs- und Katasterbehörden im Jahre 1948 durch die Eingliederung der Katasterämter in die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) einschneidend geändert worden ist. Die damit verbundene Übertragung von Aufgaben vom Staat auf die Gemeinden und Gemeindeverbände hat jedoch noch nicht die in der Verfassung vorgeschriebene Form erhalten.

Wie sehr die gegenwärtig geltenden Rechtsgrundlagen auf alte Reichs- und Landesgesetze verstreut sind, ergibt sich aus der Liste der Gesetze, die nach § 21 des Entwurfs außer Kraft treten sollen. Das neue Gesetz soll nunmehr auf dem Gebiete des Vermessungs- und Katasterwesens

1. einheitliches Landesrecht schaffen

   und

2. ein technisch und wirtschaftlich sinnvolles Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und privater Stellen sichern.

Die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster gehören weder zur ausschließlichen noch zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes steht daher außer Zweifel.

II.

Der Gesetzentwurf im einzelnen

Abschnitt I

Allgemeines

Zu § 1 — Aufgaben und deren Wahrnehmung

Die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (öffentlicher Vermessungsdienst) sind ihrer Natur nach staatliche Aufgaben, denn sie müssen das gesamte Landesgebiet lückenlos erfassen und darüber hinaus innerhalb der Bundesrepublik nach einheitlichen wissenschaftlichen und tech-

nischen Gesichtspunkten aufgebaut und weiterentwickelt werden. Beide Einrichtungen sind für die Rechtspflege, die Verwaltung und die Wirtschaft unentbehrlich und werden in zahlreichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt. Die Leitung des öffentlichen Vermessungsdienstes und die Durchführung grundlegender Arbeiten müssen deshalb staatlichen Behörden vorbehalten bleiben. Die häufige Inanspruchnahme der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durch die Gemeinden und Gemeindeverbände für Planungs- und Baumaßnahmen rechtfertigt es jedoch, einen Teil der Aufgaben durch die Landkreise und die kreisfreien Städte nach Weisung des Landes wahrnehmen zu lassen. Außerdem hat sich in der Vergangenheit die Einschaltung eines weisungsgebundenen freien Berufsstandes als „verlängerter Arm" des behördlichen Vermessungswesens als wirtschaftlich zweckmäßig erwiesen.

Die Zuständigkeitsregelung im § 1 Absätze 1 und 2 entspricht dem gegenwärtigen Zustand, der sich seit dem Jahre 1948 bewährt hat. Sie beruht auf

1. dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147 / SGV. NW. 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831),
2. § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 / SGV. NW. 2005), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) und
3. der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113 / SGV. NW. 7134).

Die in anderen Rechtsvorschriften geregelten Befugnisse der Bergbehörden und der unter der Aufsicht der Oberbergämter stehenden Markscheider werden von diesem Gesetz nicht berührt. Insbesondere schließt die Zuständigkeitsregelung des § 1 nicht aus, daß Bergbehörden und Markscheider ihre Vermessungen über Tage an das Lage- und Höhenfestpunktfeld der Landesvermessung anschließen, an dem Aufbau und der Erhaltung von Leitnivellements mitwirken und hierbei Punktvermarkungen vornehmen.

Die Vorschrift in **Absatz 3** soll es ermöglichen, auch Vermessungsergebnisse anderer als der in Absätzen 1 und 2 genannten Behörden und Personen für die Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Auf diese Weise wird Doppelarbeit vermieden. Da hierbei zwischen Vermessungsergebnissen unterschieden werden muß, die nur für die topographische Landesaufnahme verwertbar sind, und solchen, die auch zur Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters benötigt werden dürfen, wird der Fachminister ermächtigt, die im einzelnen notwendigen Vorschriften zu erlassen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1). Dies entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung.

Zu § 2 — Vorlage- und Unterrichtungspflicht

Absatz 1. Eines der schwierigsten Probleme, denen sich die Vermessungs- und Katasterbehörden gegenübersehen, ist die Notwendigkeit, die Veränderungen der Erdoberfläche ständig und lückenlos zu erfassen, um die topographischen Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster auf dem laufenden zu halten. Mit der Vorschrift des Absatzes 1 soll erreicht werden, daß in erster Linie vermessungstechnische Unterlagen, die bei der Planung und Bauausführung von Verkehrswegen, Siedlungen, Industrieanlagen usw. ohnehin anfallen, von den Vermessungs- und Katasterbehörden zur Erleichterung und Verbilligung ihrer Arbeit herangezogen werden.

Absatz 2. Ein berechtigtes privates Interesse kann z. B. dadurch gefährdet werden, daß Pläne von Werksanlagen, Leitungen u. dgl. durch die Übernahme in die amtlichen Nachweise und Karten vorzeitig bekannt werden.

Absatz 3. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Bereitstellung zuverlässiger Kartenunterlagen für die Landesplanung und die Bauleitplanung ist die vollständige Erfassung der Veränderungen im Gebäudebestand. Um die Erfüllung der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 (Gebäudeeinmessungspflicht) sichern zu können, muß die Katasterbehörde Kenntnis von beabsichtigten Bauvorhaben erhalten. Die Vorschrift übernimmt eine Regelung, die in den ehemaligen preußischen Gebietsteilen schon im Jahre 1941 eingeführt worden war (vgl. RdErl. d. PrFM v. 22. 9. 1941 — PrFMBl. 1941, 278).

Zu § 3 — Verwendungsvorbehalt

Die Vorschrift soll verhindern, daß die Ergebnisse der Landesvermessung, soweit sie nicht zu den geschützten Werken i. S. des § 2 des Urheberrechtsgesetzes gehören, und die Nachweise des Liegenschaftskatasters in unsachgemäßer Form verbreitet werden. Sie soll außerdem den Schwierigkeiten und Nachteilen vorbeugen, die für Behörden, Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte dadurch entstehen können, daß veraltete, nicht mehr gültige Darstellungen und Angaben verwendet werden. In Anlehnung an das Urheberrecht sollen Vervielfältigung und Umarbeitung ohne Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden zum eigenen Gebrauch zulässig sein. Unter eigenem Gebrauch wird sowohl der rein private als auch der berufliche Gebrauch (z. B. durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) verstanden. Der zur Vervielfältigung Befugte kann das zum eigenen Gebrauch bestimmte Vervielfältigungsstück auch durch einen Dritten anfertigen lassen.

Zu § 4 — Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

Absatz 1. Die Berechtigung, zur Durchführung von amtlichen Vermessungsarbeiten Grundstücke zu betreten, war in älteren Gesetzen nur unzureichend oder überhaupt nicht festgelegt. Im 19. Jahrhundert genügte die obrigkeitliche Funktion des Beamten. Heute muß die Berechtigung zum Betreten der Grundstücke zwecks Ausführung von Vermessungsarbeiten gesetzlich geregelt werden (Art. 14 GG). Dem Betreten ist das Befahren gleichzustellen, damit Geräte und Vermarkungsmaterial auch über Privatwege mit Fahrzeugen zu den Arbeitsstellen transportiert werden können.

Die in **Absatz 2** erster Halbsatz begründete Unterrichtungspflicht zur Vermeidung von Mißhelligkeiten mit den Grundstückseigentümern wird im zweiten Halbsatz eingeschränkt, weil die Eigentums- und Besitzverhältnisse nicht in jedem Fall eindeutig sind und weil auch nicht immer vorausgesehen werden kann, welche Grundstücke und baulichen Anlagen im Verlauf einer Vermessung betreten (befahren) werden müssen.

Absatz 3. Es erscheint billig, das Risiko für unvermeidbare Vermögensschäden von demjenigen tragen zu lassen, der die betreffende Vermessung veranlaßt hat. Die Vermessungs- oder Katasterbehörde hat dem Verletzten auf dessen Anfrage die Anschrift des Veranlassers der örtlichen Arbeiten bekanntzugeben. Die Begrenzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr bzw. auf zwei Jahre trägt zur Rechtssicherheit bei, zumal Flurschäden später ohnehin nicht mehr feststellbar sind. Berechtigte Ersatzansprüche werden dadurch nicht geschmälert.

Ansprüche, die dem Eigentümer oder Besitzer im Falle vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden auf Grund anderer Vorschriften zustehen, bleiben unberührt; vgl. z. B. § 839 BGB.

Abschnitt II

Landesvermessung

Zu § 5 — Gegenstände der Landesvermessung

In Absatz 1 sind die Teilgebiete der Landesvermessung aufgezählt und, soweit erforderlich, erläutert.

Absatz 2 soll bewirken, daß die Landesvermessung nicht in einmal festgelegten Formen erstarrt. Ebenso wie die an die Landesvermessung gestellten Anforderungen nach Art, Umfang und Ausdrucksform einem ständigen Wandel unterworfen sind, werden auch die wissenschaftlichen Grundlagen und die technischen Hilfsmittel immer weiter vervollkommnet. Verfahren und Ausdrucksmittel müssen mit dieser Entwicklung Schritt halten. Nachdem die Landesvermessung vom Reich auf die Länder übergegangen ist, muß die Einheitlichkeit (z. B. das Koordinatensystem und die Zeichenschlüssel der topographischen Karten) durch Absprachen der Fachreferate in den zuständigen Länderministerien gewahrt werden. Das geschieht seit dem Jahre 1948 in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV).

Zu § 6 — Sonderregelungen

Absatz 1. Die Flurbereinigungsbehörden stellen im Zuge von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren über den neuen Rechtszustand Karten und Grundstücksnachweise her, die die Grundlage für die Neuaufstellung des unrichtig gewordenen Liegenschaftskatasters bilden und für eine Übergangszeit sogar Grundbuch und Liegenschaftskataster ersetzen. Die hierfür auszuführenden vermessungstechnischen, kartentechnischen und Registerarbeiten müssen auch unter Beachtung der für die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters maßgeblichen Grundsätze durchgeführt werden. Da der Grundstücksverkehr nach Eintritt der Rechtskraft des Verfahrensplans nicht unterbrochen sein darf, fallen im Rahmen von Flurbereinigungs- usw. -verfahren auch Vermessungen an, die den Katasterfortführungsvermessungen entsprechen. Es ist deshalb notwendig, daß die zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsam Regelungen treffen, die sowohl den Belangen der Flurbereinigung usw. als auch den Belangen der Landesvermessung entsprechen. Absatz 1 soll die reibungslose Zusammenarbeit sichern.

Durch **Absatz 2** sollen Vermessungsarbeiten, die über die Landesgrenze hinausgehen, erleichtert und Kompetenzschwierigkeiten vermieden werden. Entsprechende Regelungen bestehen auch in den benachbarten Bundesländern.

Zu § 7 — Vermessungsmarken

Vermessungsmarken, deren Lage oder Höhe mit hoher Genauigkeit bestimmt ist, dienen als Ausgangs- und Anbindepunkte für alle qualifizierten Vermessungen. Gesetzlich braucht die Vermarkung von Vermessungspunkten nur insoweit geregelt zu werden, als dadurch in den privatrechtlichen Bereich eingegriffen wird und Unbefugte von der Vermarkung des Messungsliniennetzes ferngehalten werden müssen.

Da das Anbringen von Vermessungsmarken erhebliche Kosten verursacht und ihr Vorhandensein überhaupt erst die wirtschaftliche Durchführung von Vermessungsarbeiten ermöglicht, besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, daß sie unverändert erhalten bleiben. Frühere preußische Gesetze sehen daher vor, daß der Staat das Eigentum an einer angemessenen Schutzfläche erwirbt. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich demgegenüber auf einen allgemeinen Schutz der Vermessungsmarken und, soweit erforderlich, auf eine gewisse Nutzungsbeschränkung, für die die Berechtigten unter Umständen zu entschädigen sind.

Abschnitt III

Liegenschaftskataster

Zu § 8 — Zweck und Aufbau

Die Vorschriften über die Einrichtung von Nachweisen, aus denen sich das heutige Liegenschaftskataster entwickelt hat, sind in den Grundsteuer-

gesetzen des 19. Jahrhunderts enthalten. Das ursprüngliche Grundsteuerkataster war zunächst nur als Veranlagungsunterlage für die damalige Grundsteuer gedacht. Mehr und mehr aber wurden diese umfassende Registrierung und Beschreibung des gesamten Grundstücksbestandes auch von der allgemeinen Verwaltung, der Rechtspflege und der Wirtschaft in Anspruch genommen, so daß sie für diese Zwecke schon seit langer Zeit unentbehrlich geworden sind. Inhalt und Ausgestaltung des Liegenschaftskatasters sowie die Verfahrensvorschriften für seine Einrichtung und Führung sind immer wieder den neu auftretenden Notwendigkeiten angepaßt worden. Nunmehr sollen auch die völlig überholten Rechtsgrundlagen durch dieses Gesetz abgelöst werden.

Absatz 2 beruht auf zwei Gesetzen, in denen das Liegenschaftskataster ausdrücklich für Zwecke außerhalb seiner ursprünglichen Bestimmung in Anspruch genommen wird, nämlich

— der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986), und

— dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RBGl. I S. 1050), zuletzt geändert durch § 172 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477).

Aus diesen Gesetzen haben sich tiefgreifende Rückwirkungen auf den Inhalt des Liegenschaftskatasters und die Verfahrensweise für seine Laufendhaltung und Erneuerung ergeben. Das Liegenschaftskataster neuen Rechts tritt als „amtliches Verzeichnis der Grundstücke" i. S. des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses (VO über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke i. S. des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 23. Januar 1940 — RGBl. I S. 240).

Zu § 9 — Rechte der Eigentümer und anderer Berechtigter

Absatz 1. Der vielseitige Inhalt des Liegenschaftskatasters kann nur dann zur Wirkung kommen, wenn er der Allgemeinheit zugänglich ist. Die Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters muß jedoch da ihre Grenze finden, wo berechtigte Interessen der Eigentümer auf dem Spiele stehen.

Absatz 2. Es bedarf keiner Begründung, daß Archivunterlagen für Katastervermessungen nur den nach § 1 dafür zuständigen Behörden und Personen zugänglich sein dürfen. Gelegentlich kommt es aber vor, daß bei anderen Vermessungsarbeiten Grundstücksgrenzen lediglich zur Orientierung aufgesucht werden müssen. Gedacht ist auch an Behörden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B. Straßenausbau, die Lage der Grenzzeichen kennen müssen. Für derartige Fälle sollen nach einer vom Fachminister zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk des Liegenschaftskatasters in dem unbedingt erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden können, soweit keine nachteiligen Rückwirkungen zu befürchten sind.

Absätze 3 und 4. Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden haben einen Anspruch darauf, daß ihnen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen und Berichtigungen mitgeteilt werden. Für Fälle, in denen zahlreiche Eigentümer gleichzeitig zu benachrichtigen sind, z. B. bei der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, hat sich an Stelle der Einzelbenachrichtigung das Verfahren der Offenlegung bewährt. Dieses Verfahren muß gesetzlich fundiert sein.

Zu § 10 — Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Absatz 1. Die Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten über Veränderungen in den Kulturarten (Ackerland, Garten-

land, Grünland) ist bereits in § 12 Abs. 1 und 3 des Bodenschätzungsgesetzes geregelt. Die Vorschrift des Absatzes 1 ergänzt diese Regelung hinsichtlich aller sonstigen Nutzungsarten, wobei es für ausreichend gehalten wird, wenn die Angaben nur auf Anfordern gemacht werden.

Absatz 2. Veränderungen in der Bebauung konnten bisher mangels einer entsprechenden Rechtsvorschrift nur zum Teil kartenmäßig erfaßt werden. Soweit die Gebäude nicht gelegentlich einer Grundstücksteilung oder auf ausdrücklichen Antrag des Eigentümers eingemessen wurden, ist die Darstellung des Gebäudebestandes im Katasterkartenwerk lückenhaft. Es entspricht daher in dieser Beziehung nicht den Anforderungen, denen es bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung genügen muß (vgl. § 8). Um die fristgerechte und vollständige Laufendhaltung der Gebäudedarstellung sicherzustellen, muß den Bauherrn die Pflicht zur Beibringung der Fortführungsunterlagen auferlegt werden. Die Vorschrift wirkt sich nur auf Neubauten aus, die nicht schon ohnehin auf Verlangen der Kreditinstitute eingemessen werden müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen in der Mehrzahl der anderen Bundesländer.

Absatz 3. Der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte kann die Fortführungsunterlagen nicht selbst herstellen. Er ist hierbei auf die in § 1 genannten Behörden und Personen angewiesen. Um den Betroffenen unnötige Kosten zu ersparen, ist es deshalb nicht angebracht, die Beschaffung der Unterlagen durch die Auferlegung einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erzwingen. Es ist vielmehr einfacher, die Katasterbehörde zu ermächtigen, erforderlichenfalls auf Kosten des Pflichtigen das Erforderliche zu veranlassen.

Absatz 4. Eigentumsveränderungen an Grundstücken, die im Grundbuch verzeichnet sind, werden der Katasterbehörde vom Grundbuchamt mitgeteilt. Für ungebuchte Grundstücke müssen die Eigentümer verpflichtet werden, die Unterlagen für den Eigentumsnachweis auf Anfordern vorzulegen.

Abschnitt IV

Abmarkung

Zu § 11 — Abmarkung der Grundstücksgrenzen

Absatz 1. Durch die Abmarkung der Grenzen wird in der Örtlichkeit erkennbar, wie weit sich das Grundstück im Rechtssinn erstreckt. Bei den Grundstücksgrenzen i. S. des Absatzes 1 handelt es sich in erster Linie um die Grenzen zwischen Grundstücken, die verschiedenen Eigentümern gehören (Eigentumsgrenzen). Außerdem sollen hierunter verstanden werden die Grenzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einerlei, in wessen Eigentum sie sich befinden, ferner auch solche Grenzen, die durch Teilung von Grundstücken, durch Umlegung, Grenzregelung, Flurbereinigung usw. neu entstehen.

Die Abmarkung soll nur zulässig sein, wenn die Grenze festgestellt ist, d. h. wenn die Untersuchung der Grenzverhältnisse ergeben hat, daß der örtliche Besitzstand mit dem Katasternachweis übereinstimmt oder wenn die örtliche Grenze trotz Abweichung vom Katasternachweis von den Berechtigten anerkannt worden ist. Durch den Nebensatz wird klargestellt, daß die Abmarkung unterbleiben kann, wenn sie (z. B. an Steilhängen oder im Wasser) mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre oder wenn die Grenze durch vorhandene Grenzeinrichtungen (z. B. Einfriedigungen, Mauern u. dgl.) bereits ausreichend gekennzeichnet ist. Ebenso können Grenzen zwischen Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen, ganz oder teilweise unabgemarkt bleiben.

Absatz 2. Die Vorschrift soll die Lücke ausfüllen, die bisher bezüglich § 919 Abs. 2 BGB insofern bestand, als eine einschlägige gesetzliche Regelung im Rheinland und in Westfalen fehlte. Nur im ehemaligen Land Lippe war auch bisher schon die Abmarkung gesetzlich geregelt.

Absatz 3. Die Abmarkung soll jedoch unterbleiben, wenn die wichtige Grenze i. S. des § 920 Abs. 1 BGB nicht definiert ist. In diesem Fall soll auch nicht etwa der Grenzverlauf abgemarkt werden, der sich nach dem Katasternachweis ergibt, weil dieser unter solchen Umständen nicht mehr als ein Indiz darstellt. Es muß den Eigentümern überlassen bleiben, die Unsicherheit über die richtige Lage der Grenze durch Einigung oder im Prozeß zu beseitigen.

Zu § 12 — Mitwirkung der Beteiligten

Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, daß der Vermessung nachweislich die richtige Grenze i. S. des § 920 Abs. 1 BGB, d. h. die den Eigentumsverhältnissen entsprechende Grundstücksgrenze zugrunde gelegt wird. Den beteiligten Eigentümern muß daher Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Da ein abwesender Beteiligter auch später noch Stellung nehmen kann (Absatz 3), brauchen die Vermessung und die Abmarkung durch das Fernbleiben nicht behindert zu werden. In der Niederschrift, die auf Grund einer Verwaltungsvorschrift bereits seit 1896 aufgenommen wird, wird in Form einer öffentlichen Urkunde festgehalten, inwieweit der Grenzverlauf von den Beteiligten anerkannt worden ist.

Zu § 13 — Sonderfälle

In derartigen Verfahren werden die Grenzen mit der Rechtskraft des Verfahrensplans — also durch einen öffentlich-rechtlichen Vorgang — gültig. Die Mitwirkung der Beteiligten ist in den betreffenden Gesetzen notwendigerweise anders geregelt, als das in § 12 konform mit dem allgemeinen Grundstücksrecht vorgesehen ist.

Abschnitt V

Katasterbehörden

Zu § 14 — Landkreise und kreisfreie Städte

Absatz 1. Seit der Eingliederung der Katasterämter in die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise im Jahre 1948 wird das Liegenschaftskataster bei diesen Gebietskörperschaften geführt. Die für die Katasterführung grundlegende Vorschrift in § 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (PrGS. NW. S. 160 / SGV. NW. 7134) wurde deshalb im Zuge der Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen fortgeltenden preußischen Rechts den veränderten organisatorischen Verhältnissen angepaßt. Die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Die in Nummer 2 genannten Aufgaben der Landesvermessung sollen im einzelnen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung übertragen werden. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die nach Art und Umfang zweckmäßig in der Kreisstufe wahrgenommen werden, insbesondere die Katastervermessungen und die Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000. Auch diese Arbeiten werden zum größten Teil schon jetzt in der Kreisstufe durchgeführt.

Absatz 2. Wegen ihres überörtlichen Charakters muß sichergestellt sein, daß die Aufgaben des Absatzes 1 vollständig und einheitlich durchgeführt

werden. Deswegen erklärt Absatz 2 die von den Landkreisen und den kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmenden Aufgaben zu Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Art. 78 Abs. 4 Satz 2 LV, § 3 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Absatz 3. Bei Katastervermessungen (insbesondere bei Neuvermessungen) und bei der Herstellung oder Laufendhaltung der Grundkarte 1 : 5 000 kommt es vor, daß sich ein zusammenhängendes Vermessungsgebiet über die Grenze einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises hinaus erstreckt. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kann es dann erforderlich sein, die Leitung und Durchführung der Arbeiten einer Stelle zu übertragen, und zwar in der Regel der Katasterbehörde, in deren Bezirk der bedeutendste Teil der Aufgabe liegt. Absatz 3 schafft die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage.

Zu § 15 — Katasterämter

Absatz 1 entspricht der bewährten Regelung in § 1 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147 / SGV. NW. 2000). Mit der Auflage, in der Verwaltung jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt ein Katasteramt einzurichten, soll sichergestellt werden, daß die übertragenen Aufgaben einheitlich im ganzen Lande bei bestimmten Stellen zusammengefaßt bleiben. Dies gilt ohne Ausnahme für die Führung des Liegenschaftskatasters, denn die enge Verbindung mit dem Grundbuch und den Grundbesitznachweisen der Finanzämter erfordert es, daß das Liegenschaftskataster überall bei Dienststellen mit gleicher Bezeichnung geführt wird. Außerdem entspricht diese Regelung dem Aufbau der Katasterverwaltung in sämtlichen Bundesländern mit ehemals preußischen Gebietsteilen. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Katasteramt" der Bevölkerung seit nahezu hundert Jahren geläufig.

Absatz 2 entspricht ebenfalls der bestehenden Regelung. Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird nach dem Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374/ SGV. NW. 20301), durch zwei Staatsprüfungen erworben (Diplom-Hauptprüfung für Vermessungsingenieure und Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst). Über die fachliche Eignung hinaus muß der leitende Beamte in ausreichendem Maße Verwaltungserfahrung, Organisationstalent und andere Führungseigenschaften besitzen, zumal ein Katasteramt nach Durchführung der kommunalen Gebietsreform einen Personalbestand von mindestens 40 bis zu 100 Dienstkräften haben wird.

Vor der Person des leitenden Beamten hängt in entscheidendem Maße die Leistungsfähigkeit des Katasteramts ab. Außerdem ist die Qualität dieses Beamten ausschlaggebend für eine reibungslose Zusammenarbeit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit den staatlichen Organen des öffentlichen Vermessungsdienstes. Gegen die Bestellung eines Katasteramtsleiters kann deshalb die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls Einwendungen erheben.

Die Einschränkung in **Absatz 3** trägt der Organisationsgewalt der Gebietskörperschaft Rechnung. Sie kommt hauptsächlich für die kreisfreien Städte in Betracht, wo neben dem Katasteramt noch ein städtisches Vermessungsamt für Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung besteht.

Zu § 16 — Sonderaufsicht

Nach § 14 Abs. 2 werden die Aufgaben der Katasterbehörden den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Nach den Vorschriften des § 106 Abs. 2 GO und des § 46 Abs. 2 LKrO handelt es sich bei der Aufsicht über diese Tätig-

keit kommunaler Gebietskörperschaften um einen Fall der Sonderaufsicht, deren Grenzen nach Art 78 Abs. 4 LV durch Gesetz festzulegen sind (vgl. hierzu §§ 17 und 18).

In der Zuständigkeitsordnung schließt sich der Entwurf den in § 46 Abs. 1 LKrO und in der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 10. November 1952 (GS. NW. S. 179 / SGV. NW. 2020) getroffenen Regelungen an. Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und die kreisfreien Städte ist der Regierungspräsident, oberste Sonderaufsichtsbehörde der Fachminister. Diese Zuständigkeit entspricht auch der z. Z. für die Ausübung der Fachaufsicht bestehenden Regelung.

Zu § 17 — Unterrichtungs- und Weisungsrecht

Wie bereits zu § 16 bemerkt, ist die Sonderaufsicht nicht an die Grenzen der allgemeinen Kommunalaufsicht gebunden. Vielmehr bleibt es nach Art. 78 Abs. 4 LV dem einzelnen Gesetz überlassen, die Grenzen der Sonderaufsicht festzulegen.

Nach **Absatz 1** soll den Sonderaufsichtsbehörden das den allgemeinen Aufsichtsbehörden nach § 107 GO eingeräumte Unterrichtungsrecht zustehen. Dies erscheint notwendig, weil es zwingende Voraussetzung für die Erteilung besonderer Wesisungen nach Absatz 3 Buchst. b ist. Unterrichtungsmaßnahmen müssen auch ohne konkreten Anlaß möglich sein. Dies kommt in dem Wort „jederzeit" zum Ausdruck.

Absätze 2 und 3. Nach dem bisherigen Rechtszustand gehören die Aufgaben der Katasterbehörden zu den sogenannten Auftragsangelegenheiten alter Art. Hinsichtlich ihrer Durchführung stand somit den Aufsichtsbehörden ein unbeschränktes sachliches Weisungsrecht zu. Unbeschadet der Umwandlung dieser Auftragsangelegenheiten in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 14 Abs. 2) muß es auch künftig bei einem derartigen staatlichen Weisungsrecht verbleiben, um sowohl die gesetzliche als auch die zweckmäßige Erfüllung dieser Aufgaben zu sichern. Bei den vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, kommt es nicht nur darauf an, daß sie entsprechend dem Gesetz wahrgenommen werden, sondern auch darauf, daß sie so zweckmäßig wie möglich erledigt werden. Hierbei stehen überörtliches Interesse und Gleichmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs im Vordergrund. Auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters innerhalb der BRD (vgl. z. B. die Begr. zu § 5 Abs. 2) ist die Vorschrift erforderlich.

Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu § 18 — Personaleinsatz für Aufgaben der Landesvermessung in den Landkreisen

Infolge von Planungs- und Baumaßnahmen oder Flurbereinigungen fallen vermessungs- und katastertechnische Arbeiten in den einzelnen Landesteilen oft schwerpunktmäßig an. Die fristgerechte Durchführung derartiger Aufgaben geht oft über die Leistungsfähigkeit eines einzelnen Landkreiskatasteramts hinaus. Die Arbeiten müssen deshalb gegenwärtig ganz oder teilweise von den Vermessungsdezernaten der Bezirksregierungen abgefangen werden, denen zu diesem Zweck eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht. In den kreisfreien Städten, die neben dem Katasteramt noch über ein kommunales Vermessungsamt verfügen, treten diese Schwierigkeiten im allgemeinen nicht auf, weil der gesamte Bestand an vermessungstechnischen Fachkräften meist auch für Stoßarbeiten ausreicht.

Durch die in **Absatz 1** vorgesehene Regelung sollen die Landkreise in die Lage versetzt werden, derartige Arbeiten, soweit sie nach diesem Gesetz nunmehr zum Kreis der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gehören, im Wege gegenseitiger Amtshilfe in jedem Falle selbst auszuführen, indem das Personal des jeweils zuständigen Katasteramts durch Fach-

kräfte anderer, in der Regel benachbarter Kreiskatasterämter vorübergehend verstärkt wird. Eine solche Maßnahme kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn sich der betroffene Landkreis nicht selbst entlasten kann, z. B. durch die Vergabe von Arbeiten an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder durch die Inanspruchnahme der beim Landesvermessungsamt oder den Bezirksregierungen bestehenden zentralen Einrichtungen für die Durchführung bestimmter Vermessungsarbeiten. Hierbei hat sich gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde beratend einzuschalten. Auf diese Weise können Neueinstellungen von Fachkräften zur Erledigung umfangreicher Einzelfälle vermieden werden.

Kommt über den erforderlichen Personalausgleich ein Einvernehmen unter den Landkreisen nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde aufgrund der Bestimmung in Absatz 2 verlangen, daß von den anderen Landkreisen Fachkräfte an den betroffenen Landkreis abgeordnet werden. Da dies nur unter der vorgenannten Voraussetzung geschehen kann und die Dauer der Abordnung auf ein halbes Jahr beschränkt ist, wird durch eine solche Maßnahme der essentielle Kern der Selbstverwaltung nicht berührt.

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten
und Schlußbestimmungen

Zu § 19 — Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 normiert die Tatbestände, die im Interesse einer wirksamen Durchführung des Gesetzes als rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen angesehen werden müssen.

Absatz 2 läßt die Ahndung der in Absatz 1 genannten Handlungen mit einer Geldbuße zu. Da das Höchstmaß der Geldbuße tausend Deutsche Mark übersteigt, muß der Betrag gemäß § 13 Abs. 1 OWiG im Gesetz genannt werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 13 Abs. 2 OWiG im Höchstmaß nur mit 2 500 DM geahndet werden.

Absatz 3 sieht vor, daß verbotswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke eingezogen werden können (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Ein weitergehendes Einzugsbedürfnis, z. B. auch der Maschinen, mit denen amtliche Karten nachgedruckt oder in anderer Weise vervielfältigt worden sind, besteht nicht.

In Absatz 4 wird gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt. Der Regierungspräsident ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch in den Aufgabenbereichen des Landesvermessungsamts zuständig.

Zu § 20 — Rechtsverordnungen

Absatz 1. Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Nach Art. 70 Satz 2 LV muß das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Absatz 1 nennt Inhalt und Zweck der Rechtsverordnungen. Tendenz und Ausmaß der zu treffenden Regelungen ergeben sich aus den in den Nummern 1 bis 5 genannten Bestimmungen des Entwurfs.

Absatz 2. Nach § 12 ÖbVermIngBO vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113 / SGV. NW. 7134) ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf auszubilden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit — vor allem auf dem Gebiet der Ausbildung von Nachwuchskräften im behördlichen Vermessungsdienst — schreibt die Be-

rufsordnung die Bindung an die für die Ausbildung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor. Absatz 2 ermächtigt den Fachminister, diese Vorschriften zu erlassen.

Zu § 21 — Außerkrafttreten von Vorschriften

Durch die Gesetzesbestimmung soll Klarheit über die Rechtsvorschriften geschaffen werden, nach denen künftig bei der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters zu verfahren ist.

Ausgegeben am 30. September 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.